

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen.
2. Durch die Annahme des Angebots des Verkäufers erklärt der Käufer sein Einverständnis mit diesen Lieferbedingungen.
3. Wird das Angebot des Verkäufers vom Käufer abweichend von diesen Lieferbedingungen angenommen, so gelten auch dann nur die Lieferbedingungen des Verkäufers, selbst wenn dieser nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Wird ein solches Angebot des Verkäufers vom Käufer angenommen, so kommt ein wirksamer Vertrag erst zustande, wenn der Verkäufer dem Käufer schriftlich einen Vertragsabschluss entsprechend der Annahmeerklärung des Käufers bestätigt.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeseiten, Gewichts- und Maßangaben, Verzeichnisse usw. und die darin enthaltenen Daten z.B. über Leistung, Betriebskosten, technische Eigenschaften sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Konstruktion, Form, Ausführung und Farbe behält der Verkäufer sich vor.

## **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nicht anders vereinbart sind Zahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Verkäufer zu leisten.
2. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist kann der Verkäufer Verzugszinsen i.H.v. 8 PP über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
3. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, soweit diese Ansprüche auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen. Im übrigen ist die Aufrechnung von Gegenforderungen nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 4 Lieferzeit**

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haftet der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr.
2. Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn  
a) beide Teile sich schriftlich über alle Bedingungen des Kaufs geeinigt haben.  
b) vom Käufer sämtliche Einzelheiten der technischen Ausführung klargestellt und die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind.  
c) kein Zahlungsverzug des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus früheren Verträgen vorliegt; besteht ein solcher Zahlungsverzug innerhalb der Lieferzeit, so wird diese für die Verzugsdauer der Zahlung gehemmt.
3. Ist im Angebot des Verkäufers ein nach dem Kalendertag bestimmter Liefertermin genannt, so verlängert sich dieser um die bis zum Eintritt vorstehender Bedingungen verstrichenen Zeit.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen im Herstellerwerk oder bei Unterlieferanten. Das gleiche gilt wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## **§ 5 Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch vom Käufer zu vertretende Umstände, so geht die Gefahr drei Tage nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Käufer hat die Kosten der Lagerung zu tragen.

## **§ 6 Aufstellungs- und Montagebedingungen**

Werden vom Verkäufer neben der Lieferung auch noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen, so gilt Folgendes:

1. Der Käufer hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen die erforderlich sind, dass der Verkäufer seine Leistungen ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann.
2. Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung der Montage oder die Inbetriebnahme der Anlage weil der Käufer seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so sind die dem Verkäufer hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten; hierzu gehören insbesondere die Wartezeit des Montagepersonals oder des Abnahmeingenieurs, zusätzlich Fahrtkosten und Auslösungen.

## **§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Teilen der Lieferung, sowie erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Verkäufer innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
2. Mängel die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von 4 Wochen nach dem Erkennen durch den Käufer gerügt werden.
3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Käufer die Ware sorgfältig zu verwalten und jede Verfügung, insbesondere Übereignung, Verpfändung und Besitzübertragung zu unterlassen. Der Verkäufer kann die Ware jederzeit besichtigen und herausverlangen, wenn sein Zahlungsanspruch gefährdet erscheint; die hierdurch dem Verkäufer zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Zugriffen Dritter vornehmlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen binnen 24 Stunden unter Einschreibebrief zu benachrichtigen.

3. Wiederverkäufer dürfen die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Mit jeder Bestellung tritt der Wiederverkäufer im voraus seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen ab. Dies gilt auch wenn der Käufer die Ware in einem anderen Gegenstand ein- oder mit anderen Gegenständen zusammengebaut hat. Der Käufer hat dem Verkäufer auf dessen Verlangen über die abgetretene Forderung alle gewünschten Auskünfte und eine schriftliche Abtretungserklärung zu erteilen. Auf jederzeitigen Widerruf ist der Käufer berechtigt die Forderung einzuziehen, zugleich verpflichtet den eingegangenen Betrag in Höhe der noch offenstehenden Forderungen des Verkäufers unverzüglich an diesen abzuführen. Bei Kreditverkäufen haben Wiederverkäufer ihren Abnehmern den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers offen zu legen.

## **§ 9 Gewährleistung/Haftung**

1. Seitens des Verkäufers wird keine Gewähr übernommen  
a) wenn ein Mangel auf fehlende Angaben des Käufers zurückzuführen ist.  
b) bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes.  
c) bei fehlerhafter Montage des Kaufgegenstandes, sofern die Montage nicht durch den Verkäufer erfolgt.  
d) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, bei ungeeigneten Betriebsmitteln, bei chemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.  
e) bei unsachgemäßen Änderungen, insbesondere bei Eingriff in die vom Hersteller festgelegte Steuerung oder bei Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer.
2. Mängel sind vom Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die vom Käufer als mangelhaft bezeichneten Teile sind auf Verlangen des Verkäufers an diesen vom Käufer zurückzusenden. Die Kosten des Transports gehen  
a) zu Lasten des Verkäufers, sofern tatsächlich Mängel vorliegen.  
b) zu Lasten des Käufers, wenn die Teile tatsächlich mangelfrei sind oder der Verkäufer gemäß § 9 Ziffer 1) der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht gewährleistungspflichtig ist. Für diesen Fall obliegt es dem Käufer auf eigene Kosten die an den Verkäufer zurückgesandten Teile dort wiederabzuholen. Tatsächlich mangelhafte Teile gehen mit Rücksendung an den Verkäufer in dessen Eigentum über.
3. Liegen Mängel vor, so ist der Verkäufer berechtigt nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder mangelfreie Ersatzstücke an den Käufer zu liefern. Für Ersatzstücke wird in gleicher Weise Gewähr übernommen, wie für den ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer. Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer die Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen. Der Verkäufer kann eine Nacherfüllung ablehnen, wenn diese für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer nach dem 2. Versuch fehl oder wird diese vom Verkäufer abgelehnt, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
4. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt  
a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.  
b) für Schäden die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.  
c) für Schäden die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers beruhen.  
d) für Schäden die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen, nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten, haftet der Verkäufer im übrigen nicht. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
5. Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, es sei denn das Gesetz schreibt zwingend eine längere Frist vor.

## **§ 10 Genehmigungen**

Es ist allein Sache des Käufers für die Erteilung etwaiger notwendiger Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Genehmigungen des Gas- oder Elektrizitätswerkes) im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand zu sorgen.

## **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Verkäufer und Käufer vereinbaren hiermit ausdrücklich

1. den Firmensitz des Verkäufers als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung
2. das für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen.
3. für das Vertragsverhältnis und sich daraus ergebenden Streitigkeiten die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts.

## **§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages**

1. Falls einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt der Bestand des Vertrages im übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

mhc modern heat and cool GmbH  
Rehhaldenstraße 23  
73655 Plüderhausen  
Tel: 07181/964545-0  
Fax: 07181/964545-90  
mail@mhc-gmbh.com

